

Jahrbuch
der
**Preussischen Forst- und Jagdgesetzgebung
und Verwaltung.**

Herausgegeben

von

Dr. jur. Bernhard Dandermann,

Königl. Preuß. Oberforstmeister und Director der Forstakademie zu Eberswalbe.

Im Anschluß an das Jahrbuch im Forst- und Jagd-Kalender für Preußen
I. bis XVII. Jahrgang (1851 bis 1867)

redigirt

von

D. M u n d t,

Secretair der Forst-Akademie zu Eberswalbe.

—◆—◆—◆—
Achtundzwanzigster Band.

Erstes Heft.



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

1896.

Preis des XXVIII. Bandes (4 Hefte) 4 Mark.

ISBN 978-3-662-32054-9
DOI 10.1007/978-3-662-32881-1

ISBN 978-3-662-32881-1 (eBook)

Inhalts-Verzeichniß

für das Jahrbuch der Preussischen Forst- und Jagd-Gesetzgebung und Verwaltung.

XXVIII. Band. 1. Heft.

Art.	Inhalts-Verzeichniß	Seite
Unterrichts- und Prüfungswesen.		
1.	Abänderung bezw. Ergänzung einiger Bestimmungen des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienste im Jägercorps vom 1. October 1893. (22. September 1895.)	1
Versuchswesen.		
2.	Arbeitsplan für die Untersuchungen, betr. die Verbreitung der Hauptholzarten	5
Organisation und Dienst-Instruktionen.		
3.	Gesetz, betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Einführung einer einheitlichen Zeitbestimmung, vom 12. März 1893. (31. Juli 1895.)	12
Gehalte, Emolumente. Brandversicherung.		
4.	Zahlung der Kosten von Drainage-Anlagen auf Forstbeamten-Dienstländereien (29. Dezember 1895).	12
Pensionirungen. Unterstützungen.		
5.	Anrechnung der Dienstzeit, während welcher Pauschvergütung gewährt worden ist, bei Feststellung der Pension. (31. Mai 1895.)	13
6.	Satzungen des Vereins „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen (3. August 1895).	15
Tagegelder und Reisekosten.		
7.	Grundsätze für die Berechnung der Reise- und Umzugskosten. (30. October 1895) (18. November 1895.)	18
Walдарbeiter. Arbeiterversicherung.		
8.	Abänderung der Anweisung zur Ausführung des Reichsgesetzes, betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen. (16. November 1895.)	20
Holzabgabe und Holzverkauf. Taxen. Nebenabgaben.		
9.	Betr. schiebsrichterliche Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Käufer und dem Revierverwalter über die Aufarbeitung des verkauften Holzes durch den Forstinspectionsbeamten (7. October 1895).	22
Geschäftswesen.		
10.	Befreiung der Dienstwohnungen der Forstbeamten von den Kreislasten. (18. September 1895.)	22

Unterrichts- und Prüfungsweisen.

1.

Abänderung bezw. Ergänzung einiger Bestimmungen des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienste im Jäger-Corps vom 1. Oktober 1893.

Circ-Befg. des Ministers für Landwirtschaft zc. an sämtliche königlichen Regierungen (mit Ausschluß von Aurich und Sigmaringen). III. 12737 2 Ang. I. 22307.

Berlin, den 22. September 1895.

Die Abänderung bezw. Ergänzung einiger Bestimmungen des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienste im Jäger-Corps vom 1. Oktober 1893*) hat sich als nothwendig erwiesen.

Indem ich der königlichen Regierung . . . Exemplare dieser Abänderungen bezw. Ergänzungen vom 24. Juli 1895 anliegend (a.) überfende, veranlasse ich dieselbe, davon je ein Exemplar jedem der Herren Oberforstmeister, Regierungs- und Forsträthe, Oberförster, Landräthe und soweit der Vorrath reicht, auch Institut- und Communal-Oberförstern zu behändigen.

Für die Veröffentlichung dieser Abänderungen bezw. Ergänzungen in dem dortigen Regierungs-Amtsblatte, ist Sorge zu tragen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
v. Hammerstein.

a.

Wir bestimmen hiermit in Abänderung bezw. Ergänzung des
Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung
für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem
Militärdienste im Jägercorps
vom 1. Oktober 1893

Folgendes:

1. § 13 a. a. D. erhält nachfolgende Fassung:
„Von dem Prüfungsausschuß wird dem Oberlandforstmeister ein Verzeichniß eingereicht, und zwar:
a) derjenigen, welche die Prüfung bestanden haben,
b) derjenigen, welche sie nicht bestanden haben.“

*) Jahrb. Bd. XXVI. Art. 1. S. 1.

Die Erfteren find nach den Prüfungsergebniffen und bei gleichen Prüfungsergebniffen nach der Charge (Oberjäger, Gefreite, Jäger), innerhalb der Charge nach dem Beförderungsdatum und, falls auch Letzteres gleich ift, nach Maßgabe des Lebensalters einzuordnen. Die Aspiranten für den königlichen Forftverwaltungsdiensft werden mit dem Prädikate „sehr gut“ bestanden aufgenommen.

Der Oberlandforftmeister stellt aus den Prüfungsverzeichniffen aller Bataillone nach Maßgabe der erlangten Censuren eine Gesamttrangelifte derjenigen auf, welche die Prüfung bestanden haben, und übergiebt diese nebst den Zeugniffen und Bescheiden (§ 12) spätestens bis zum 1. August der Inspektion der Jäger und Schützen, welche die Zeugniffe und Bescheide den Geprüften zufertigen läßt.

Diejenigen, welche die Prüfung erst bei der Wiederholung bestanden haben, sind hinter den in der vorjährigen Gesamttrangelifte Verzeichneten und unter sich nach Maßgabe der erlangten Censuren bezw. der Charge und des Lebensalters in einer Nachtragsliste aufzuführen. Einjährig-Freiwillige sind nachträglich in die Gesamttrangelifte desjenigen Jahrganges einzuordnen, dem sie nach Maßgabe ihres Eintritts beim Militär angehören.“

2. § 17 a. a. D. erhält am Schluffe folgenden Zusatz:

„Ausnahmsweise kann für den Fall, daß ein auf Forstversorgung dienender Jäger beabsichtigt, sich für einen anderen, nicht forstlichen Beruf vorzubereiten, zu diesem Zwecke von der Inspektion der Jäger und Schützen eine nach Vorstehendem nicht berufsmäßige Beschäftigung widerruflich bis zur Dauer von zwei Jahren zugelassen werden.“

Die Anträge auf Beurlaubung sind an die Jäger-Kompagnie zu richten. Mit dem Antragsteller ist eine Verhandlung nach Muster M aufzunehmen, und zwar hinsichtlich der aktiven Jäger seitens der Jäger-Kompagnie und hinsichtlich der Reservejäger seitens der militärischen Kontrollstelle, der ein Entwurf der Verhandlung von der Jäger-Kompagnie übermittelt wird. Die Verhandlung ist dem Kommando des Jäger-Bataillons zugustellen, welches sich, sofern es sich um einen Reservejäger handelt, zunächst mit der beteiligten Regierung ins Einvernehmen setzt.

Die wegen der Kontrolle der Jäger während dieser Zeit erforderlichen Anordnungen werden seitens der Inspektion getroffen. Die auf Grund dieser Bestimmung in einer nicht berufsmäßigen Beschäftigung zugebrachte Urlaubszeit wird bei der Anerkennung zur Forstversorgung auf die Dienstzeit voll in Anrechnung gebracht, sofern inzwischen der Uebertritt in einen anderen Beruf nicht erfolgen sollte.“

3. § 18 Abs. 1. a. a. D. erhält folgende Fassung:

„Die Reservejäger sind verpflichtet, jede ihnen von der Regierung, bei der sie notirt sind, angebotene Beschäftigung, einschließlich des Dienstes in den vom Staate verwalteten Stiftsforsten, mit mindestens 60 W. monatlicher Befoldung anzunehmen*.“

4. Die Anmerkung zum § 18 a. a. D. erhält im Absatz 1 folgende Fassung:

„* Die Befoldung für die noch zu den Reservejägern gehörenden Forsthilfsaufseher, welche eine Militärdienstzeit zurückgelegt haben von

a) 10 Jahren und darüber, beträgt monatlich 72 W.

b) 7—10 Jahren . . . , „ „ 66 „

c) unter 7 Jahren . . . , „ „ 60 „

5. Der § 28 Abs. 3 a. a. D. und der Eingang des Absatzes 4 erhalten folgende Fassung:

Abf. 3: „Die monatliche Vergütung der Forstversorgungsberechtigten im Staatsforstdienst (§ 18 Abf. 1) beträgt jedoch mindestens 78 M.

Abf. 4: Für den Uebergang in einen anderen Bezirk sind die Bestimmungen des § 19 im Allgemeinen maßgebend. Erfolgt die Abmeldung aus einem Bezirke, so muß die Anmeldung für einen anderen Bezirk spätestens binnen Jahresfrist bewirkt werden.“ Vorkommenden Falls u. s. w.

6. Die Anmerkung zum § 28 a. a. D. lautet in Zukunft im ersten Absätze:
 „* Für die Forstversorgungsberechtigten Anwärter innerhalb eines Regierungsbezirkes beträgt die Vergütung:

- a) für die erste Hälfte monatlich 84 M.,
- b) „ „ zweite „ „ 78 „.“

7. Der Eingang und die Nr. 1 des § 33 a. a. D. wird in nachstehender Weise ergänzt:

„Der Forstversorgungsberechtigte ist von der betreffenden Regierung seiner Ansprüche verlustig zu erklären,

- 1. wenn er sich nicht innerhalb eines Jahres nach Ausstellung des Forstversorgungscheines bei einer Regierung meldet, bezw. wenn er nach erfolgter Abmeldung aus einem Bezirke die Anmeldung für einen anderen Bezirk nicht binnen Jahresfrist bewirkt,“

8. Das Muster C zum § 11 a. a. D. wird durch anliegendes Muster C₁ ersetzt C₁. (Zu § 11.)

Vor schläg s list e des										Bataillons	
Abf. Nummer	Kompagnie	Des zu prü fenden Jägers								Geburtsort im Kreise	
		Charge	Beförde- rungs- Datum	Zuname	sämmtliche Vornamen (Nufname unterstrichen)	Kon- fession	Geburts- Jahr	Tag			

zur näch sten Jä ger prü f un g. (Aufschrift 1. Seite des Bogens.)

Stand des Vaters	Der Jäger hat in der Name, Wohnort und Dienstverhältniß des oder der Lehrerherren	während der Zeit		Die Einstellung in das Jägerkorps		Bemerkungen
		vom	bis	Jahr	Tag	

9. Den Mustern A—L a. a. D. tritt als Letztes unter der Bezeichnung „Muster M“ das anliegende hinzu.

Berlin, den 24. Juli 1895.

Der Kriegsminister.

Im Auftrage:
gez. v. Ekensteen.

**Der Minister für Landwirthschaft,
Domänen und Forsten.**

Im Auftrage:
gez. Donner.

Versuchszwecken.

2.

Arbeitsplan für die Untersuchungen betreffend die Verbreitung der Hauptholzarten.

Zweck der Untersuchungen.

§ 1.

Zweck der Untersuchungen soll sein: für die forstlich- oder pflanzengeographisch wichtigen Holzarten, das natürliche Vorkommen nach Wohngebieten durch Ermittlung ihrer Vegetationslinien sowie deren weitere Verbreitung durch Anbau festzustellen.

Holzarten.

§ 2.

A. Die Erhebungen sind verbindlich für:

Acer, Ahorn, mit Unterscheidung von Bergahorn (*A. Pseudo-Platanus* L.) und Spitzahorn (*A. platanoides* L.).

Alnus glutinosa Gaertn., Schwarzerle.

Betula, Birke. (Unterscheidung der Arten wird nicht verlangt.)

Carpinus Betulus L., Hainbuche.

Castanea vesca Gaertn., Edelkastanie.

Fagus sylvatica L., Rothbuche.

Fraxinus excelsior L., Esche.

Ilex aquifolium L., Stechpalm.

Quercus, Eiche, mit Unterscheidung von Stieleiche (*Q. pedunculata* Ehrh.) und Traubeneiche (*Q. sessiliflora* Sm.) soweit sie mit Sicherheit erfolgen kann.

Abies pectinata D. C., Weißtanne.

Larix europaea D. C., Lärche.

Picea excelsa Lk., Fichte.

Pinus austriaca Hoess., Schwarzfiefer.

„ *Cembra* L., Zürlbiefier.

„ *montana* Mill., Bergkiefer. (Artunterscheidung wird nicht verlangt.)

„ *silvestris* L., Gemeine Kiefer.

Taxus baccata L., Eibe.

B. Die Erhebung ist wünschenswerth für:

Acer campestre L., Feldahorn.

Alnus incana D. C., Weißerle.

„ *viridis* D. C., Alpenrle.

Corylus Avellana L., Hasel.

Erica Tetralix L., Sumpfschide.

Populus alba L., Silberpappel.

„ *canadensis* Michx., Kanadische Pappel.

*) Redigirt von der Geschäftsleitung des Vereins deutscher forstlicher Versuchsanstalten nach den Beschlüssen der Münchener Kommission am 18. und 19. April 1895, sowie der Versammlung des Vereins forstlicher Versuchsanstalten zu Brückenau am 22. und 24. August 1895.

- Populus nigra* L., Schwarzpappel.
„ *tremula* L., Aspe.
Quercus Cerris L., Zerreiche.
Robinia Pseudo-Acacia L., Akazie.
Salix alba L., Weißweide.
„ *Caprea* L., Saalweide.
Sorbus Aria L., Mehlbeere.
„ *aucuparia* L., Vogelbeere.
„ *domestica* L., Speierling.
„ *torminalis* Crtz., Elzbeere.
Tilia, Linde. (Ohne Unterscheidung der Arten.)
Ulmus, Ulme, mit Unterscheidung der drei Arten, soweit sie mit Sicherheit erfolgen kann:
 Zeldulme (*U. campestris* Smith).
 Bergulme (*U. montana* With).
 Flatterulme (*U. effusa* Wind).
Pinus Strobus L., Weymuthskiefer.

Alter.

§ 3.

Soweit es zweifelhaft erscheint, ob das Vorkommen ein natürliches oder künstliches ist, sind die Ermittlungen auf alte Bäume zu beschränken.

Bestandsart.

§ 4.

Zu ermitteln ist, ob die Holzart rein (vorherrschend) den Bestand bildet, oder ob sie nur als Mischholz auftritt; ferner zur Bestimmung der oberen bezw. nördlichen Vegetationsgrenze, ob der Bestand noch einen zusammenhängenden Schluß zeigt, oder ob er sich in isolirte Horste, Gruppen oder Einzelfämme auflöst.

Wuchsform.

§ 5.

Zu unterscheiden sind einerseits regelmäßige Baumform, andererseits Zwerg-, Krüppel- und Strauchform. Als Grenze zwischen beiden Formen ist die Mittelhöhe älterer Bäume von 8 m zu betrachten.

Geographische Lage.

§ 6.

Die Längengrade werden nach dem in den verschiedenen Ländern üblichen Ausgangspunkt unter Angabe desselben, in Deutschland nach Greenwich, gezählt; die Breitengrade sind möglichst genau anzugeben.

Meereshöhe.

§ 7.

Die Meereshöhe ist möglichst genau anzugeben.

Hanglage.

§ 8.

Die Exposition wird nach acht Himmelsrichtungen (N, NE, E, SE, S, SW, W, NW), der geschätzte Neigungsgrad nach Abstufungen von 10 zu 10 Grad (soweit nicht charakteristische Neigungen vorkommen, am besten nach den Mittelstufen: 5°, 15°, 25° z.) angegeben.

Sonstige Standortverhältnisse.

§ 9.

Die Angabe über sonstige Standortverhältnisse ist verbindlich nur bezüglich Formation und Grundgestein. Weitere Angaben über sonstige, für diese Untersuchungen wichtige Verhältnisse sind in der Rubrik „Bemerkungen“ erwünscht.

Ausführung der Erhebungen.

§ 10.

Für jede Holzart sind in jedem Erhebungsreviere die Ermittlungen in einem besonderen Formular (a) in tabellarischer Form einzutragen.

Jede Einzelerhebung ist auf besonderer Linie zu buchen. Für jedes Erhebungsrevier ist die Gesamtheit der darin bewirkten Einzelerhebungen in einem Verzeichnis (S. 2 des Umschlages) übersichtlich anzugeben.

Arbeitssteilung.

§ 11.

Den Landesversuchsanstalten bleibt die Bestimmung der Erhebungsreviere sowie die Auswahl unter jenen Holzarten überlassen, bezüglich deren die Ermittlungen nur als „wünschenswert“ bezeichnet sind.

Die Erhebungsreviere sind insbesondere in der Nähe der Vegetationslinien zu wählen.

Erhebungspersonal.

§ 12.

Die Auswahl bleibt den Landesversuchsanstalten überlassen.

Veröffentlichung.

§ 13.

Ueber die Bearbeitung der Ergebnisse beschließt der internationale Verband forstlicher Versuchsanstalten.

Schlußbestimmung.

§ 14.

Es bleibt den einzelnen Landesversuchsanstalten anheimgestellt, das Formular und die Anleitung zu den Beobachtungen (S. 3 und 4 des Umschlages zum Formular) nach den örtlichen und persönlichen Verhältnissen zu erweitern.

(Umschlag 1. Seite.)

a.

Controll-Nr.

Erhebungen

über

die Verbreitung der forstlich oder pflanzen-geographisch wichtigen Holzarten.

Erhebungsbezirk:

1. Politisch (Provinz, Kreis):
2. Eigenthümer:
3. Forstbezirk:

Aufgenommen durch:
(Name, Amtscharakter:)

Wohnort: _____

Datum: _____

(Umschlag 2. Seite.)

Verzeichniß

der zu berücksichtigenden Holzarten.

(Die im Erhebungsgebiete nicht vertretenen Arten werden durchstrichen.)

<p><i>Abies pectinata</i> D. C., Weißtanne.</p> <p><i>Acer</i>, <i>Ahorn</i>, mit Unterscheidung von Bergahorn (<i>A. Pseudo-Platanus</i> L.) und Spitzahorn (<i>A. platanoides</i> L.).</p> <p><i>Acer campestre</i>, L., Feldahorn.</p> <p><i>Alnus glutinosa</i> Gaertn., Schwarzerle.</p> <p>„ <i>incana</i> D. C., Weißerle.</p> <p>„ <i>viridis</i> D. C., Alpenrle.</p> <p><i>Betula</i>, Birke. (Unterscheidung der Arten wird nicht verlangt.)</p> <p><i>Carpinus Betulus</i> L., Hainbuche.</p> <p><i>Castanea vesca</i> Gaertn., Edelkastanie.</p> <p><i>Corylus Avellana</i> L., Hasel.</p> <p><i>Erica Tetralix</i> L., Sumpfsaide.</p> <p><i>Fagus sylvatica</i> L., Rothbuche.</p> <p><i>Fraxinus excelsior</i> L., Esche.</p> <p><i>Ilex aquifolium</i> L., Stechpalme.</p> <p><i>Larix europaea</i> D. C., Lärche.</p> <p><i>Picea excelsa</i> Lk., Fichte.</p> <p><i>Pinus austriaca</i> Hoess., Schwarzkiefer.</p> <p>„ <i>Cembra</i> L., Zürlkiefer.</p> <p>„ <i>montana</i> Hill., Bergkiefer. (Artunterscheidung wird nicht verlangt.)</p> <p>„ <i>silvestris</i> L., Gemeine Kiefer.</p> <p>„ <i>Strobus</i> L., Weymouthskiefer.</p> <p><i>Populus alba</i> L., Silberpappel.</p>	<p><i>Populus canadensis</i> Mchx., Kanadische Pappel.</p> <p>„ <i>nigra</i> L., Schwarzpappel.</p> <p>„ <i>tremula</i> L., Aspe.</p> <p><i>Quercus Cerris</i> L., Zerreiche.</p> <p><i>Quercus</i>, Eiche, mit Unterscheidung von Stieleiche (<i>Q. pedunculata</i> Ehrh.) und Traubeneiche (<i>Q. sessiliflora</i> Sm.), soweit sie mit Sicherheit erfolgen kann.</p> <p><i>Robinia Pseudo-Acacia</i> L., Akazie.</p> <p><i>Salix alba</i> L., Weißweide.</p> <p>„ <i>Caprea</i> L., Saalweide.</p> <p><i>Sorbus aria</i> L., Mehlbeere.</p> <p>„ <i>aucuparia</i> L., Vogelbeere.</p> <p>„ <i>domestica</i> L., Speierling.</p> <p>„ <i>torminalis</i> Crtz., Elzbeere.</p> <p><i>Taxus baccata</i> L., Eibe.</p> <p><i>Tilia</i>, Linde. (Ohne Unterscheidung der Arten.)</p> <p><i>Ulmus</i>, Ulme (mit Unterscheidung der drei Arten, soweit sie mit Sicherheit erfolgen kann).</p> <p>Felbulme (<i>Ulmus campestris</i> Smith.)</p> <p>Bergulme (<i>Ulmus montana</i> Wich.)</p> <p>Flatterulme (<i>Ulmus effusa</i> Willd.)</p>
---	---

Anzahl der beobachteten Holzarten:

(entsprechend der Zahl der ausgefüllten Formulare.)

(Umschlag 3. Seite.)

Anleitung

zur Vornahme der Erhebungen und Ausfüllung des Formulars.

1. Die Erhebungen sind auf sämtliche im Verzeichniß (S. 2 des Umschlages) genannten Holzarten auszudehnen, soweit diese innerhalb des **Waldes** (Staats-, Gemeinde- und Privatwaldes), nicht aber in Gärten und Parkanlagen oder auf den Feldern vorkommen.
2. Die Control-Nr. (S. 1 des Umschlages und Formular) wird von der Versuchsanstalt ausgefüllt.
3. Für jede Holzart ist ein besonderes Blatt zu wählen. Die ausgefüllten Blätter werden nach entsprechender Ergänzung des Umschlages (S. 1 und 2) an die Landes-Versuchsanstalt eingesandt.
Für die Ausfüllung des Formulars kommen besonders folgende Gesichtspunkte in Betracht:
4. Die geographische Länge und Breite sind möglichst genau anzugeben.
5. Die Erhebungen über das Vorkommen der Holzarten sind, wenn irgend thunlich, nur an alten Bäumen vorzunehmen.
6. Kommt eine Holzart innerhalb des Erhebungsbezirkes sowohl natürlich als künstlich vor, so bleibt das natürliche Vorkommen entscheidend für die Beantwortung dieser Frage.
7. Die Erhebungen sollen nicht nur ersehen lassen, ob eine Holzart im Erhebungsbezirk überhaupt vorkommt, sondern auch in welcher **Form** (s. Formular) und, falls beide Formen, die Baumform sowohl als die Zwergform zu finden sind, inwieweit diese Verschiedenheiten durch die Zusammensetzung des Bodens, oder durch die absolute Höhe, oder durch sonstige Ursachen (Ausgestaltung des Geländes, Windverhältnisse, Weide, wirtschaftliche Behandlungsweise u.) bedingt sind.
8. Als Grenze zwischen regelmäßiger Baumform einerseits, Zwerg-, Krüppel- und Strauchform andererseits ist die Mittelhöhe älterer Bäume von 8 m zu betrachten.
9. Ist eine jetzt fehlende Holzart **nachweisbar** früher vorhanden gewesen, so ist dieses unter „Bemerkungen“ zu erwähnen.
10. In der Ebene und im Hügelland, wo meist nur eine einzige Form des Vorkommens zu finden ist, genügen wenige Beobachtungen.
Es sollen aber für jede Holzart mindestens der höchste und der tiefste Punkt des Vorkommens innerhalb des Erhebungsbezirkes festgestellt werden.
11. Die Erhebungen sind namentlich in der Nähe der vermutheten Grenzen der verschiedenen Formen des Vorkommens vorzunehmen.
12. Die regelmäßig nur in Strauch- bzw. Buschform auftretenden Arten: *Corylus avellana* und *Ilex aquifolium* finden ihre Aufnahme in Spalte 11 und 12. Erreichen sie ausnahmsweise Baumform, so sind in der Spalte 13 (Bemerkungen) nähere Angaben zu machen.
13. Der **Raumbestand** im Sinne der vorliegenden Untersuchungen findet sich über bzw. nördlich von dem geschlossenen Waldbestande. Die Einträge hierfür sind in Spalte 9 und 10 zu machen.
14. Die absolute Höhe der einzelnen Aufnahmeorte ist möglichst genau anzugeben.
15. Die **Exposition** wird nach 8 Himmelsrichtungen (N, NE, E, SE, S, SW, W, NW), der **geschätzte** Neigungsgrad nach Abstufungen von 10 zu 10 Grad (soweit nicht besonders charakteristische Neigungen vorkommen, am besten nach den Mittelstufen: 5°, 15°, 25° u.) angegeben.

(Muster.)

Forstbezirk:

Control-Nr.

Geogr. Länge:⁰ ' nach Österrich.

Holzart: Weisp. 1. *Picea excelsa*.

Weisp. 2. *Fagus sylvatica*.

Vorkommen: } natürlich.

} künstlich.

(Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.)

1.	2.	Des Standorts		Formen des Vorkommens						11.	12.	Bemerkungen	
		Formation	Grundgestein	I. in Baumform (8 m Höhe und darüber)		2. Raumbestand		II. in Zweig-, Krüppel-, oder Strauchform (unter 8 m hoch)					
				1. geschlossener Bestand	1. als Nischholz	Absolute Höhe m	Exposition und Neigung grad	Absolute Höhe m	Exposition und Neigung grad				Absolute Höhe m
	3.		4.	rein oder vorherrschend	Exposition und Neigung grad	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	

Beispiel 1 (für Gebirge.)

1.	10.	Buntfandstein	Sandstein	800	NE. 5°								
2.	16.	Urgebirge	Granit	450	E. 15°				500	NE. 15°			
3.	24.	"	"						550	W. 25°			
4.	28.	"	"										
5.	34.	"	"								580	E. 35°	
6.	36.	"	"								640	S. 25°	

Beispiel 2 (für Ebene und Hügel land.)

1.	7.	Aufschelfast	Kalk	120	S. 5°								
2.	48.	"	Dolomit	280	W. 15°								

Organisationen und Dienst-Instruktionen.

3.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung einer einheitlichen Zeitbestimmung vom 12. März 1893.

Vom 31. Juli 1895.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

Das Gesetz, betreffend die Einführung einer einheitlichen Zeitbestimmung, vom 12. März 1893 (Reichs-Gesetzbl. S. 93)*) erhält folgenden Zusatz:

Wenn der Unterschied zwischen der gesetzlichen Zeit und der Ortszeit mehr als eine Viertelstunde beträgt, kann die höhere Verwaltungsbehörde bezüglich der Zeitbestimmungen im Titel VII der Gewerbeordnung und in den hierauf beruhenden Ausführungs- und Ausnahmegesetzungen für einzelne Betriebe oder Betriebstheile Abweichungen von der Vorschrift im Absatz 1 zulassen. Welche Behörde unter der Bezeichnung höhere Verwaltungsbehörde zu verstehen ist, bestimmt die Landes-Centralbehörde. Die Abweichungen dürfen nicht mehr als eine halbe Stunde betragen. Die gesetzlichen Bestimmungen über die zulässige Dauer der Beschäftigung von Arbeitern bleiben unberührt.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am Tage der Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Neues Palais, den 31. Juli 1895.

(L. S.)

Wilhelm.
von Boetticher.

Gehalte. Emolumente. Brandversicherung.

4.

Zahlung der Kosten von Drainage-Anlagen auf Forstbeamten-Dienstländereien.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirtschaft u. an sämtliche Königl. Regierungen, mit Ausnahme derer zu Sigmaringen und Auriß. III. 17121.

Berlin, den 29. Dezember 1895.

In Ergänzung der Verfügung vom 18. Juni 1887 (III. 6984)**) und zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens mit der Domänen-Verwaltung bestimme ich, daß zu den aus Forstkulturfonds, Kap. 2 Tit. 21 des Forstverwaltungsetats, zu zahlenden und vom Nutznießer mit 3½ Prozent zu verzinsenden Kosten von

*) Jahrb. Bd. XIV. Art. 42. S. 147.

**) Jahrb. Bd. XIX. Art. 40. S. 202.

Drainage-Anlagen auf Forstbeamten-Dienstländereien auch die Kosten für die Aufstellung des Voranschlages zu rechnen sind, welche bisher der Nutznießer vorweg zu bestreiten hatte.

Damit jedoch unnöthige Kosten für die Aufstellung solcher Drainageprojekte vermieden werden, deren Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit schließlich nicht anzuerkennen ist, wird auf die sorgfältigste Ausführung der unter Nr. 4 der Verfügung vom 19. März 1880 (IIb. 4446)*) angeordneten Voruntersuchung hingewiesen.

Sodann wolle die königliche Regierung ihr Augenmerk darauf richten, daß die Aufstellung von Voranschlägen einem solchen Drainage-Techniker übertragen wird, welcher nach Maßgabe seiner Ausbildung und Leistungen eine Gewähr für zweckmäßige Vorschläge bietet.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

v. Hammerstein.

Pensionirungen. Unterstützungen.

5.

Unrechnung der Dienstzeit, während welcher Pauschvergütung gewährt worden ist, bei Feststellung der Pension.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirtschaft etc. an 1. die sämmtlichen Herren Oberpräsidenten, 2. den Herrn Präsidenten des königlichen Ober-Landeskulturgerichtes, 3. den Herrn Präsidenten der königlichen An siedelungskommissionen zu Posen, 4. die sämmtlichen Herren Regierungs-Präsidenten, 5. die sämmtlichen Herren Generalkommissions-Präsidenten, 6. die sämmtlichen königlichen Regierungen, 7. die königliche Ministerial-, Militär- und Baukommission, 8. die sämmtlichen Herren Gestüt-Direktoren, 9. die Herren Rektoren: a) der königlichen landwirthschaftlichen Hochschule hier selbst, b) der königlichen Thierärztlichen Hochschule hier selbst, 10. die Herren Direktoren: a) der königlichen landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn, b) der königlichen Forstakademie zu Eberswalde und Münden, c) der königl. Thierärztlichen Hochschule zu Hannover, d) der königlichen Pomologischen Instituts zu Prossau bei Oppeln, e) der königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim a. Rh., 11. die königliche Landesbaumschule zu Engers — i. II. Oberpräsidium zu Coblenz. —
I. 5327. I. G. 607. II. 4249. III. 7879.

Berlin, den 31. Mai 1895.

Der von den Herren Ministern der Finanzen und des Innern an die Oberpräsidenten und Regierungs-Präsidenten ergangene, in dem Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung No. 4 von 1895, Seite 86 abgedruckte allgemeine Erlaß vom 21. Februar d. Jz. (a)

betreffend die Anrechnung derjenigen Dienstzeit von Postillonen, Postgehülfen oder Posthülfsboten, während welcher sie aus einer dem Postamtsvorsteher gewährten Pauschvergütung besoldet worden sind, auch bei der Feststellung einer Preussischen Pension,

ist in der landwirthschaftlichen, Gestüt-, Domänen- und Forstverwaltung bei eintretender Gelegenheit gleichfalls zu beachten.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

v. Hammerstein.

*) Jahrb. Bd. XII. Art. 57. S. 221.

a.

Die Allgemeine Dienstanzweisung für Post und Telegraphie enthält im § 311 Abs. 3 folgende Bestimmung:

„Die Postillonsdienstzeit, sowie die Zeit, während welcher Postgehülfen oder Posthülfsboten nicht unmittelbar aus der Postkasse, sondern aus einer dem Postamtsvorsteher gewährten Pauschvergütung besoldet worden sind, ist als eine im Reichsdienste im Sinne des § 45 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 zugebrachte Dienstzeit anzusehen und daher nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmung in Ansatz zu bringen. Die Beschäftigung als Postillon gilt dabei stets als eine nicht nebenamtliche, gleichviel ob und in welchem Umfange der Postillon etwa während seiner Dienstzeit von dem Posthalter zu Privatdienstleistung herangezogen worden ist. Die von Unterbeamten als Posthülfsbote auf Vergütung zugebrachte Zeit kann aber nur zur Anrechnung kommen, insofern und insoweit diese dienstliche Beschäftigung sich nicht als eine Nebenbeschäftigung darstellt, vielmehr die Hauptthätigkeit des Unterbeamten ausgemacht hat.“

In der Erwägung, daß die vorstehend aufgeführten Funktionäre nach der in der Reichspostverwaltung bestehenden besonderen Einrichtung zu dem Reiche nicht, wie bisher angenommen worden, in einem privatrechtlichen Verhältnisse stehen, ihnen vielmehr die Eigenschaft von Reichsbeamten innewohnt, bestimmen wir zur Beseitigung von Zweifeln.

„Bei dem Vorhandensein der Voraussetzungen, unter denen nach der Vorschrift im § 311 Abs. 3 a. a. D. die Postillonszeit, sowie die Zeit, während welcher Postgehülfen oder Posthülfsboten nicht unmittelbar aus der Postkasse, sondern aus einer dem Postamtsvorsteher gewährten Pauschvergütung besoldet worden sind, als eine im Reichsdienste im Sinne des § 45 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 zugebrachte Dienstzeit anzusehen ist, ist dieselbe auch bei der Feststellung einer Preussischen Pension in Gemäßheit des § 14 Nr. 2 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 zur Anrechnung zu bringen.“

Ein Gleiches hat stattzufinden bei denjenigen Postillonen, sowie Postgehülfen und Posthülfsboten der vorbezeichneten Art, welche in diesen Stellungen im Dienste der früheren Preussischen Postverwaltung gestanden haben.

Unberührt hierdurch bleibt für alle anderen Fälle der in Nr. 4 der Anlage zur Cirkular-Befugung vom 10. April 1883 (M.-Bl. f. d. R. S. 54)*) aufgestellte allgemeine Grundsatz,

„daß die Eigenschaft auch eines beeidigten und zur Wahrnehmung von Geschäften des unmittelbaren Staatsdienstes verwendeten Funktionärs als eines unmittelbaren Staatsbeamten im Sinne des Pensionsgesetzes dadurch ausgeschlossen wird, daß derselbe für die Erfüllung seiner Dienstpflicht nicht direkt aus der Staatskasse, sondern von einem anderen Beamten aus den dem letzteren hierzu in seiner Besoldung oder als Dienstunkosten-Aversum überwiesenen Mitteln remunerirt wird.“

Berlin, den 21. Februar 1895.

Der Finanz-Minister.
Miquel.

Der Minister des Innern.
J. B.: Braunbehrens.

*) Jahrb. Bd. XVII. Art. 2. S. 5.

6.

Satzungen des Vereins „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen. *)

§ 1. Zweck des Vereins.

Der Verein „Waldheil“ verfolgt den Zweck:

- a) bedürftigen Hinterbliebenen deutscher Forst- und Jagdbeamten des Staats-, Gemeinde- und Herrschafts-Forstdienstes zu helfen und zur Erziehung von Waisen beiderlei Geschlechts Beihilfen zu gewähren;
- b) unverschuldet in Bedrängniß gerathene Forst- und Jagdbeamte zu unterstützen, namentlich auch durch Darlehen bei Stellenlosigkeit, Krankheitsfällen, Missernten, Viehverlusten zc.;
- c) den Stand der unteren Forstbeamten zu heben und darauf hinzuwirken, daß die Stellung der Forst- und Jagdbeamten des Herrschaftsdienstes größere Sicherheit für ihre Zukunft biete und die Versorgung der Wittwen und Waisen sämmtlicher Beamten des Staats-, Gemeinde- und Herrschafts-Forstdienstes eine allgemeine, sichere und auskömmliche werde;
- d) die wirthschaftliche Lage der Forstbeamten zu bessern und denselben kostenfreien Rath in Versicherungs-Angelegenheiten zu ertheilen;
- e) solchen Mitgliedern, die entweder einen für den Staats- oder Gemeindeforstdienst vorgeschriebenen Bildungsgang durchgemacht oder eine mehrjährige Forstlehre hinter sich haben oder ihre Befähigung durch gute Zeugnisse nachweisen können, auf Wunsch Stellen zu vermitteln.

§ 2. Mitgliedschaft.

Mitglied des Vereins kann jeder Unbescholtene werden, welcher die Satzungen anerkennt und der Beitragspflicht genügt.

Auch Vereine und Körperschaften können die Mitgliedschaft erlangen. Durch diese Vereinsmitgliedschaft wird jedoch eine solche der einzelnen Angehörigen nicht erworben.

§ 3. Aufhören der Mitgliedschaft.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt:

1. durch den Tod;
2. durch freiwilliges Ausscheiden. Die Abmeldung muß schriftlich und spätestens vier Wochen vor Beginn des neuen Rechnungsjahres erfolgen (siehe § 7). Die Mitgliedschaft endet sodann mit Ablauf des alten Geschäftsjahres;
3. durch Ausschließung. Der Ausschluß ist vom Vorstande auszusprechen:
 - a) bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages ungeachtet wiederholter Mahnung durch den Schatzmeister;
 - b) bei Begehen ehrenrühriger Handlungen;
 - c) bei Schädigung des Vereins. Der Vorstand hat zu entscheiden, ob eine solche vorliegt.

Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Anrechte an das Vereinsvermögen.

*) Einstimmig beschlossen in der am 3. August 1895 zu Neubamm abgehaltenen ersten Jahresversammlung und außerordentlichen Hauptversammlung, unter Verleihung rückwirkender Kraft des neuen Vertheilungsplanes vom 1. Juli 1895 an.

§ 4. Einkünfte.

Dieselben bestehen:

a) in Jahresbeiträgen der Mitglieder;

Forst- und Jagdschutzbeamte zahlen einen Jahresbeitrag von mindestens zwei Mark.

Höhere Forst- und Jagdbeamte, die Anwärter des höheren Forst- und Jagdwesens und alle anderen Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von mindestens fünf Mark.

Mit Zahlung des Jahresbeitrages ist die Pflicht der Mitglieder, für die Verbindlichkeiten des Vereins aufzukommen, erfüllt.

Durch einen einmaligen Beitrag von mindestens 100 M. wird die lebenslängliche Mitgliedschaft erworben.

b) in außerordentlichen Zuwendungen.

§ 5. Verwendung der Einkünfte.

Jeder Geber von außerordentlichen Beiträgen ist berechtigt, dem Vereinszweck entsprechend über die Verwendung derselben zu verfügen. Von allen ohne Vorbehalt einlaufenden außerordentlichen Beiträgen von mindestens 50 M. gelangt die Hälfte im Rechnungsjahre zur Verteilung, während die andere einem Reservefonds einverleibt wird. Das gleiche Verfahren findet bei den Beiträgen für Mitgliedschaft auf Lebenszeit statt. Die gesammten ordentlichen Jahresbeiträge, die außerordentlichen Zuwendungen von mindestens 50 M. zur Hälfte, sowie alle geringeren außerordentlichen Zuwendungen — soweit dieselben ohne Vorbehalt einlaufen — werden nach Abzug der Verwaltungskosten folgendermaßen verteilt:

a) $\frac{5}{10}$ werden an Unterstützungsbedürftige gegeben;

b) $\frac{1}{10}$ — jedoch höchstens 1000 M. — fließt in die Kasse der Wilhelms-Stiftung zu Gr.-Schönebeck;

c) $\frac{2}{10}$ sind zur Gewährung von Beihilfen für Erziehung von Kindern deutscher Forst- und Jagdbeamten bestimmt. Waisen sind vorzugsweise zu berücksichtigen;

d) $\frac{2}{10}$ endlich werden mit dem etwaigen Uberschuß zu b dem Reservefonds einverleibt, aus welchem die im § 1 erwähnten Darlehen gegeben werden.

§ 6. Sitz und Geschäftsstelle des Vereins ist Neudamm.

§ 7. Das Geschäftsjahr

läuft vom 1. Juli bis 30. Juni. Die Beiträge sind bis Ende September jeden Jahres einzulösen, widrigenfalls angenommen wird, daß die Einziehung durch die Post auf Kosten des Säumligen erfolgen soll.

§ 8. Vereinsleitung.

Die Leitung des Vereins wird ausgeübt durch einen Vorstand von mindestens 15 Mitgliedern, von welchen 5 an bezw. in unmittelbarer Nähe der Geschäftsstelle ihren Wohnsitz haben. Der Vorstand hat bei größerer Ausdehnung des Vereins das Recht, sich nach eigener Wahl zu verstärken.

Es steht ihm frei, alle Vereinsämter nach seinem Ermessen zu verwalten; doch soll das Amt des ersten Vorsitzenden, des Schatzmeisters und des Schriftführers in festen Händen liegen.

Der Vorstand leitet alle Geschäfte des Vereins und vertritt denselben.

In seinen Obliegenheiten ist der Vorstand beschlußfähig, wenn 9 Mitglieder desselben abgestimmt haben.

Der Vorstand beschließt über die Gewährung von Unterstützungen und Darlehen in seinen Sitzungen oder durch schriftliche Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. In besonders dringlichen Fällen sind 5 Mitglieder des Vorstandes berechtigt, Unterstützungen und Darlehen in der Höhe von höchstens 100 Mark zu gewähren. — Die Namen der Unterstützten gelangen nicht in die Öffentlichkeit. Alle Gesuche um Unterstützungen und Darlehen müssen von den Bittstellern ausführlich begründet und der Inhalt derselben muß nach Vorschrift des Vorstandes beglaubigt sein.

Der Vorstand beruft satzungsgemäß die Versammlungen und leitet dieselben. Er erstattet jedes Jahr einen Geschäftsbericht, welcher 8 Wochen nach Schluß des Vereinsjahres veröffentlicht sein und eine vollständige Rechnungslegung des Schatzmeisters enthalten muß.

Zur Prüfung der Rechnungslegung werden auf jeder Jahresversammlung drei Vereinsmitglieder gewählt, welche dem Vorstande nicht angehören dürfen. Nach Richtigbefund der Rechnung wird dem Schatzmeister Entlastung erteilt.

Alle Aemter des Vereins sind Ehrenämter, es können nur baare Auslagen ersetzt werden. Vorbehalten bleibt dem Vorstande die Anstellung einer bezahlten Arbeitskraft.

§ 9. Versammlungen.

Jedes Vereinsmitglied, welches durch seine Mitgliedskarte seine Vereinszugehörigkeit nachweisen kann, ist in den Vereinsversammlungen stimmberechtigt. Vereine oder Körperschaften, welche Mitgliedschaft besitzen, können sich durch einen Abgeordneten vertreten lassen, welcher jedoch nur über eine Stimme verfügt. Eine anderweitige Uebertragung von Stimmen ist nicht statthaft.

Im Monat August eines jeden Jahres findet an der Geschäftsstelle, falls die untererwähnte Hauptversammlung in diesem Jahre nicht abgehalten wird, eine Jahresversammlung statt. Dieselbe ist zuständig:

1. sich über die Geschäftslage des Vereins berichten zu lassen;
2. die Jahresrechnung zu prüfen und den Schatzmeister zu entlasten;
3. über Vereinsangelegenheiten zu berathen. Es gelangen jedoch nur solche Gegenstände zur Berathung, welche dem Vorstande mindestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich angezeigt, von demselben genehmigt und auf die Tagesordnung gesetzt sind.

Alle drei Jahre findet eine über alle Vereinsangelegenheiten beschlußfähige Hauptversammlung statt; dieselbe ist im August abzuhalten.

Zu ihren Obliegenheiten und Rechten gehört:

1. Wahrnehmung der Geschäfte der ausgefallenen Jahresversammlung,
2. Neuwahl des Vorstandes, von welchem jedesmal die Hälfte der Mitglieder durch Loos ausscheidet, aber wieder wählbar ist;
3. Abänderung der Satzungen. Anträge hierzu, soweit sie nicht vom Vorstande selbst gestellt sind, müssen, von 50 Mitgliedern unterstützt, dem Vorstande spätestens sechs Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich eingereicht werden. Satzungsänderungen bedingen $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der Anwesenden;

4. Wahl des Ortes, in welchem die nächste Hauptversammlung abzuhalten ist. Zu jeder Jahres- und Hauptversammlung muß vier Wochen vor Abhaltung derselben eine Einladung durch die Vereinszeitung erfolgen. Verhandlungen über Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur stattfinden, wenn der Vorstand und die Mehrheit der Anwesenden damit einverstanden sind. Außerordentliche Hauptversammlungen beruft in dringlichen Fällen der Vorstand, welcher auch Ort und Zeit derselben bestimmt.

Alle Versammlungsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, falls es sich nicht um Abänderungen der Satzungen und Auflösung des Vereins handelt; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende der Versammlung.

Personenwahlen geschehen, wenn sie nicht durch Zursuf stattfinden sollten, durch Zettelwahl; bei Stimmengleichheit entscheidet hier das Loß.

§ 10. Vereinszeitung

ist die in Neudamm erscheinende „Deutsche Forst-Zeitung“. Sämmtliche den Verein betreffenden Bekanntmachungen sind unter dessen Namen in der „Deutschen Forst-Zeitung“ zu veröffentlichen und gelten unter dieser Voraussetzung als ordnungsmäßig erlassen. Die Aufnahme erfolgt in der „Deutschen Forst-Zeitung“ kostenlos.

§ 11. Auflösung des Vereins.

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen auf Antrag des Vorstandes oder der Hälfte aller Vereinsmitglieder auf einer Hauptversammlung, welche satzungsgemäß einberufen sein muß; beschlußfähig ist dieselbe bei Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ sämmtlicher Vereinsmitglieder. Sind diese nicht zur Stelle, so wird eine neue Versammlung einberufen, welche dann unter allen Umständen beschlußfähig ist. Die Auflösung erfolgt mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit.

Nach beschlossener Auflösung fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Theilen an die Kaiser Wilhelm-Stiftung zu Gr.-Schönebeck und an die Kronprinz Friedrich Wilhelm- und Kronprinzessin Viktoria-Forstwaisen-Stiftung.

Zageelder und Reisekosten.

7.

Grundsätze für die Berechnung der Reise- und Umzugskosten.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirtschaft zc. an 1. die sämmtlichen Herren Ober-Präsidenten, 2. den Herrn Präsidenten des königlichen Ober-Landeskulturgerichtes, 3. den Herrn Präsidenten der königlichen An siedelungskommission zu Posen, 4. die sämmtlichen Herren Regierungs-Präsidenten, 5. die sämmtlichen Herren Generalkommissions-Präsidenten, 6. die sämmtlichen königlichen Regierungen, 7. die königliche Ministerial-, Militär- und Baukommission, 8. die sämmtlichen Herren Gestüt-Direktoren, 9. die Herren Rektoren: a) der königlichen Landwirtschaftlichen Hochschule hier selbst, b) der königlichen Thierärztlichen Hochschule hier selbst, 10. die Herren Direktoren: a) der königlichen Landwirtschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn, b) der königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden, c) der königlichen Thierärztlichen Hochschule zu Hannover, d) des königlichen Pomologischen Instituts zu Proskau bei Oppeln, e) der königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim a. Rh., 11. die königliche Landesbaumschule zu Engers — zu Händen des Herrn Ober-Präsidenten zu Coblenz. — I. 26365. I. G. 2776. II. 8498. III. 15537

Berlin, den 18. November 1895.

Ich bestimme hiermit, daß in der Landwirtschaftlichen, Gestüt-, Domänen- und Forst-Verwaltung von jetzt ab bei der Berechnung der Reise- und Umzugskosten nach

den im abschriftlich beifolgenden Beschlusse des Königl. Staatsministeriums vom 30. v. Mts. aufgestellten Grundsätzen verfahren wird.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage:

Sterneberg.

a.

B e s c h l u ß. St.-M. No. 4410.

Die nach den Staatsministerialbeschlüssen vom 13. Mai 1884*) und 17. April 1889**) in der Preussischen Staatsverwaltung zur Anwendung gelangenden Grundsätze für die Berechnung der Reise- und Umzugskosten werden hierdurch folgendermaßen ergänzt.

1. Dienstreisen sind, sofern die Zahl der Reisetage dadurch beeinflusst werden sollte und wenn nicht besondere dienstliche — eventuell in der Liquidation kurz zu erläuternde — Umstände oder die fahrplanmäßige Abfahrtszeit der Eisenbahnzüge oder Dampfschiffe ein anderes bedingen, in den Morgenstunden, d. h. in den Monaten April bis September von 6 Uhr und in Monaten Oktober bis März von 7 Uhr Morgens ab, anzutreten.

Bei Benutzung von Eisenbahnen, Dampfschiffen oder Postverbindungen ist als Zeitpunkt des Antritts der Reise der fahrplanmäßige Abgang der Züge zc. anzusehen.

2. Soweit die vorhandenen Verkehrsmittel es ermöglichen, sind Dienstreisen ohne andere, als die zur Erledigung der Dienstgeschäfte erforderlichen Unterbrechungen zurückzulegen.

Unterbrechungen behufs Uebernachtens sind bei Reisen, deren Zweck eine außergewöhnliche Beschleunigung nicht bedingt, unter der Voraussetzung durchgehender Züge im Allgemeinen erst nach Zurücklegung einer Eisenbahnstrecke von 500 km gestattet. Für Reisen auf Landwegen ermäßigt sich diese Entfernung unter normalen Verhältnissen auf 112½ km und für Reisen auf Dampfschiffen auf 375 km.

Unterbrechungen, welche durch Krankheit oder andere besondere Umstände notwendig werden und auf die Zahl der Reise- und Aufenthaltstage von Einfluß sind, müssen erläutert werden.

3. Beamte, welche für die mittels der Eisenbahn zurückzulegenden Dienstreisen an Fuhrkosten 0,10 M. oder mehr für das Kilometer zu beanspruchen haben, sind zur Benutzung von Schnell- und Durchgangs- (D-) Zügen verpflichtet, wenn dadurch eine Abkürzung der Reisedauer ermöglicht wird oder Unterbrechungen der Reise vermieden werden.
4. Die Weiter- bezw. Rückreise, namentlich bei kürzeren Touren, ist — von denjenigen Beamten, welche für Reisen auf Landwegen 0,60 M. für das Kilometer als Fuhrkosten erhalten, unter Umständen selbst mit Benutzung von Extrapost — nach beendetem Dienstgeschäft möglichst noch an demselben Tage anzutreten.

*) Jahrb. Bb. XVI. Art. 42. S. 104.

**) Jahrb. Bb. XXI. Art. 38. S. 114.

Haben die Dienstgeschäfte bezw. die Hinreise und die Dienstgeschäfte 7 Stunden und mehr in Anspruch genommen, so werden unter kürzeren Touren solche Entfernungen verstanden, welche mit der Post, der Eisenbahn oder dem Dampfschiff in höchstens 2 Stunden zurückgelegt werden können.

5. Die Berechnung der Reisekosten erfolgt ohne Rücksicht darauf, welchen Weg der Reisende thatsächlich eingeschlagen und welches Beförderungsmittel er benützt hat, nach demjenigen Wege, welcher sich für die Staatskasse als der mindestkostspielige darstellt und nach dem Zweck der Reise und den Umständen des besondern Falls von dem Beamten auch wirklich hätte benützt werden können.
6. Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen (1—5) können nach der Entscheidung der die Richtigkeit der Reisekostenliquidationen bescheinigenden Beamten dann zugelassen werden, wenn die Anwendung derselben zu besondern Härten führen würde.

Berlin, den 30. Oktober 1895.

Königliches Staatsministerium.

gez. Fürst zu Hohenlohe. von Voettcher. Frhr. von Berlepsh. Miquel.
Thielen. Bosse. Bronsart v. Schellendorff. von Köller.
Frhr. von Marschall. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt.

Walдарbeiter. Arbeiter-Versicherung.

8.

Abänderung der Anweisung zur Ausführung des Reichsgesetzes,
betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land-
und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen.

Circ.-Verfg. des Ministers für Handel und Gewerbe, des Finanz-Ministers, des Ministers des Innern
und des Ministers für Landwirtschaft zc. an sämtliche königlichen Regierungen
eycl. Minister und Kurie.

W. f. S. B. 11374. F.-M. I. 19386. W. b. S. I. A. 11657. W. f. L. III. 14545, II. 7837 a, I. 25632.

Berlin, den 16. November 1895.

Durch die, an die Herren Regierungs-Präsidenten gerichtete Verfügung vom 1. März 1895 (B. 11457 W. f. S., I. A. 1984 W. b. S., I. 4736 W. f. L.) (a.) hat die Ziffer 16 der Anweisung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, *) betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 4. Juni 1887 **) eine Abänderung dahin erfahren, daß die gewählten Beisitzer der Schiedsgerichte für die land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und die Stellvertreter derselben mir, dem mitunterzeichneten Minister für Handel und Gewerbe, namhaft zu machen sind.

Demzufolge wird in Abänderung der Ziffer V. der Anweisung vom 16. Juli 1887 (W. f. L. I. 10535. II. 3798. III. 8407, W. b. S. I. A. 6016, W. f. S.

*) Jahrb. Bd. XVIII. Art. 44. S. 194.

**) Jahrb. Bd. XIX. Art. 48. S. 219.

8763, F.=M. I. 9568.)*) bestimmt, daß die Anzeigen über die Ernennung und bezw. Wahl der Beisitzer und deren Stellvertreter bei den Schiedsgerichten für die mir, dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, unterstellten, den Berufsgenossenschaften nicht angeschlossenen Staatsbetriebe fortan ebenfalls an mich, den Minister für Handel und Gewerbe, zu erstatten sind.

**Der Minister für Handel
und Gewerbe.**

In Vertretung:
Lohmann.

Der Minister des Innern.

In Vertretung:
Braunbehrens.

Der Finanzminister.

In Vertretung:
Meinecke.

**Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.**

Im Auftrage:
Donner.

a.

Berlin, den 1. März 1895.

In Abänderung der Ziffer 16 der Anweisung zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886 (R. G. Bl. S. 132) und des Gesetzes, betreffend die Abgrenzung und Organisation der Berufsgenossenschaften auf Grund des § 110 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, vom 20. Mai 1887 (G. S. S. 189), vom 4. Juni 1887 (Min. Bl. 125) bestimmen wir, daß die höheren Verwaltungsbehörden die gewählten Beisitzer und stellvertretenden Beisitzer der Schiedsgerichte dem Minister für Handel und Gewerbe namhaft zu machen haben.

Zugleich ersuchen wir Ew. pp. ergebenst, die Vorschläge wegen Ernennung von Vorsitzenden der zur Durchführung der land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherung errichteten Schiedsgerichte für die Folge nur mir, dem Minister für Handel und Gewerbe einzufenden.

**Der Minister für Handel
und Gewerbe.**

In Vertretung: Lohmann:

Der Minister des Innern.

In Vertretung: Braunbehrens.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Sterneberg.

*) Jahrb. Bb. XIX. Art. 49. S. 228.

Holzabgabe und Holzverkauf. Taxen. Nebennutzungen.

9.

Betr. schiebsrichterliche Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Käufer und dem Revierverwalter über Aufarbeitung des verkauften Holzes durch den Forstinspektionsbeamten.

Befcheid des Ministers für Landwirtschaft zc. an die königliche Regierung zu M. und abschriftlich zur Nachachtung an die übrigen königlichen Regierungen mit Ausschluß von Aurich und Sigmaringen III. 13508

Berlin, den 7. Oktober 1895.

Auf den Bericht vom 19. September d. Js., betreffend Bedingungen für den Holzverkauf wird der königlichen Regierung erwidert, daß es sich nicht empfiehlt, Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Käufer und dem Revierverwalter über die erfolgte Aufarbeitung des verkauften Holzes durch den zuständigen Regierungs- und Forstrath als Sachverständigen entscheiden zu lassen, da eine derartige Entscheidung einem Schiedsspruche nicht gleichsteht, mithin nicht die Wirkungen eines rechtskräftigen Urtheils hat (§ 866. Civ.-Proz.-Ord.) und die Verschreitung des Rechtsweges nicht ausschließt.

Um weitläufige Prozesse zu vermeiden, ist es vielmehr zweckmäßiger, derartige Meinungsdivergenzen durch schiebsrichterlichen Ausspruch des Forstinspektionsbeamten entscheiden zu lassen, wobei dann allerdings die von demselben zu treffende Entscheidung unter Berücksichtigung der in den §§ 851 ff. der Civil-Prozess-Ordnung vorgeschriebenen Formen zu erfolgen hat.

Ist in dem Kaufvertrage eine Bestimmung über das schiebsrichterliche Verfahren bei Anhörung der Parteien und bei Ermittlung des dem Streite zu Grunde liegenden Sachverhältnisses nicht getroffen, so wird dasselbe von dem Schiedsrichter nach freiem Ermessen bestimmt (§ 860. Civ.-Proz.-Ord.). Es ist hierbei jedoch darauf zu halten, daß keine gesetzlichen Vorschriften unbeachtet bleiben, deren Verletzung die Aufhebung des Schiedsspruches begründen würde (§ 867. Civ.-Proz.-Ord.).

Der Schiedsspruch ist nach Maßgabe des Stempelgesetzes vom 31. Juli d. Js. stempelpflichtig und es fällt der erforderliche Stempel dem unterliegenden Theile zur Last.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Donner:

Geschäftswesen.

10.

Befreiung der Dienstwohnungen der Forstbeamten von den Kreislasten.

Befcheid des Ministers für Landwirtschaft zc. an die königl. Regierung zu E. und abschriftlich zur Kenntnißnahme an die übrigen königlichen Regierungen, mit Ausnahme von Erfurt, Aurich und Sigmaringen. III. 13073.

Berlin, den 18. September 1895.

Auf den Bericht vom 14. d. Mts. (3285. II. 3.) wird der königlichen Regierung erwidert, daß durch § 91 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 die be-

stehenden Vorschriften über die Aufbringung der Kreissteuern aufrecht erhalten sind, daß mithin § 17 der Kreisordnung vom $\frac{13. \text{Dezember } 1872}{19. \text{März } 1881}$ noch zu Recht besteht, und die Dienstwohnungen der Forstbeamten demzufolge von den Kreislasten befreit sind.

Gegen die Heranziehung dieser Dienstwohnungen zu den Kreislasten sind daher die zulässigen Rechtsmittel einzulegen, und es ist über den Ausgang der in Rede stehenden Angelegenheit seiner Zeit zu berichten.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Donner.

Bauwesen.

11.

Umpflanzung von Forstdienstgebäuden mit Bäumen.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirtschaft zc. an sämtliche königlichen Regierungen (excl. Auriß und Sigmaringen). III. 14776.

Berlin, den 25. October 1895.

Es ist in Zukunft bei der Umpflanzung von Forstdienstgebäuden mit Bäumen auf eine angemessene Entfernung der letzteren von den Gebäuden mehr Rücksicht zu nehmen, als dies in vielen Fällen bisher geschehen ist. Der Abstand ist unter Berücksichtigung des Wachstums und der Ausbreitung der Bäume in späterer Zeit so groß zu wählen, daß eine Verdunkelung und ein Feuchtwerden der dahinter gelegenen Räumlichkeiten nicht stattfinden kann und daß die Aeste nicht das Dachwerk berühren und durch Bewegung bei Wind beschädigen können.

Vorhandene Bäume, welche den Gebäuden auf den Forstdienstgehöften offenbar zum Nachtheile gereichen, sind zu beseitigen.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Waechter.

Forststrafrecht und Strafprozeß.

12.

Betr. Erlaß von richterlichen Strafbefehlen gegen jugendliche Beschuldigte in Forstdiebstahlsachen.

Erlaß des Ministers für Landwirtschaft zc. und des Justizministers an sämtliche königlichen Regierungen (excl. Auriß und Sigmaringen).

III. 12309
I. 21483 Minist. f. Landw. — I. 5149. Just.-Min.

Berlin, den 11. September 1895.

In Verfolg der allgemeinen Verfügung vom 19. Februar dieses Jahres III. 1855. I. 3569 R. f. L.*), betreffend den Erlaß von richterlichen Strafbefehlen gegen jugendliche Beschuldigte in Forstdiebstahlsachen, wird auf Grund des letzten

*) Jahrb. Bb. XXVII. Art 38. S. 89.

Absatzes des § 26 des Forstdiebstahls-Gesetzes vom 15. April 1878*) bestimmt, daß bei solchen Beschuldigten, welche erst unlängst das zwölfte Lebensjahr vollendet haben, Seitens der mit dem Forstschutze betrauten Personen in Spalte 3 der nach der allgemeinen Verfügung des mitunterzeichneten Justizministers vom 29. Juli 1879**) aufzustellenden Forstdiebstahlsverzeichnisse Jahr und Tag der Geburt anzugeben ist, soweit sich dies ohne besondere Weiterungen ermöglichen läßt.

Die Königliche Regierung wolle hiernach die staatlichen Forstschutzbeamten mit entsprechender Anweisung versehen.

Der Minister für Landwirthschaft.

Domänen und Forsten.

Im Auftrage:

Donner.

Der Justizminister.

In dessen Vertretung:

Nebe Pflugstaedt.

Abchrift vorstehender Verfügung theilen wir Euer ^{Hochgeboren} ~~Hochwohlgeboren~~ zur gefälligen Kenntnißnahme und mit dem ergebenen Ersuchen mit, dieselbe durch das Amtsblatt zu publiziren und hinsichtlich ihrer Bekanntmachung an die nicht im Staatsdienste stehenden, mit dem Forstschutze betrauten Personen das etwa sonst noch Erforderliche zu veranlassen.

Der Minister für Landwirthschaft,

Domänen und Forsten.

Im Auftrage:

Donner.

Der Justizminister.

In dessen Vertretung:

Nebe Pflugstaedt.

An sämmtliche Königlichen Herren Regierungs-Präsidenten.

Jagd und Fischerei.

13.

Die den Königlichen Oberförstereien angeschlossenen Gemeinde-, Genossenschafts- und Institutswaldungen zc. sind nicht zum Dienstbezirke des betr. Revierverwalters im Sinne des § 5 des Jagdscheingesetzes vom 31. Juli 1895 zu rechnen.

Befehle des Ministers für Landwirthschaft zc. an die Königliche Regierung zu C. und abchriftlich zur Kenntnißnahme an sämmtliche übrigen Königlichen Regierungen (mit Ausnahme von Auriß und Sigmaringen) III. 13098.

Berlin, den 15. Oktober 1895.

Auf den Bericht vom 8. September 1895, betreffend Jagdscheine der Forstbeamten, wird der Königlichen Regierung erwidert, daß es der Absicht des Gesetzes nicht entsprechen würde, zum Dienstbezirke des betreffenden Revierverwalters im Sinne des § 5 des Jagdscheingesetzes vom 31. Juli 1895***) auch die den Königlichen Oberförstereien angeschlossenen Gemeinde-Genossenschafts- und Institutswaldungen, oder das Areal

*) Jahrb. Bd. X. Art. 12. S. 46.

**) Jahrb. Bd. XI. Art. 29. S. 166.

***) Jahrb. Bd. XXVII. S. 182. Art. 88.

der von demselben auf nicht forstfiskalischen Grundstücken angepachteten Jagden zu rechnen, bei welchen die Nutzungen aus der hohen und mittleren Jagd zur Staatskasse fließen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage:

Donner.

14.

Betr. die Frage: inwieweit unentgeltlich ertheilte Jagdscheine zur Ausübung der Jagd berechtigen.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämmtliche Herren Regierungs-Präsidenten und sämmtliche königlichen Regierungen. I. 4200. III. 14295.

Berlin, den 17. Oktober 1895.

Sowohl aus mehrfachen hierher gerichteten Anfragen, wie aus Notizen in der Tagespresse habe ich ersehen, daß über die Auslegung des § 5 des Jagdscheingesetzes vom 31. Juli d. Js.*) hinsichtlich der Frage, inwieweit unentgeltliche Jagdscheine zur Ausübung der Jagd berechtigen, noch vielfach Unklarheiten obwalten. Ich nehme deshalb Veranlassung, daraufhinzuweisen, daß nach der ausdrücklichen Erläuterung, welche diese Frage in den Verhandlungen des Landtages bei Berathung des Gesetzes gefunden hat, ein Zweifel über den Sinn des § 5 a. a. D. nicht wohl bestehen kann.

Der unentgeltliche Jagdschein berechtigt den Inhaber zur Ausübung der Jagd nicht nur, wie bisher, innerhalb seines Schutzbezirkes, sondern überall, also z. B. auch dann, wenn er von einem fremden Jagdherrn zur Jagd eingeladen oder um Unterstützung seines Jagdpersonales gebeten worden ist.

Diese weitgehende Befugniß findet nur in dem Falle eine Einschränkung, wenn der sonst zur Führung eines unentgeltlichen Jagdscheines Berechtigte selbst Gutsbesitzer, Gutspächter oder Pächter einer außerhalb seines Dienstbezirkes belegenen Jagd ist und auf seinem eigenen Grund und Boden oder auf dem von ihm gepachteten Gute oder dem von ihm gepachteten Jagdterrain die Jagd ausüben will. Denn in diesem Falle betreibt er die Jagd nicht mehr in Ausübung seines Dienstes oder in seiner Eigenschaft als Forstbeamter, sondern wie jeder andere Privatmann zu seinem Vergnügen oder seiner Erholung.

Ich bemerke hierzu noch, daß es nicht Sache der ausstellenden Jagdpolizeibehörden sein kann, bereits bei Ausfertigung des unentgeltlichen Jagdscheines ermitteln zu wollen, in welchem Umfange der Empfänger von ihm Gebrauch zu machen beabsichtigt. Es genügt vielmehr festzustellen, ob für den Antragsteller die Voraussetzungen des § 5 a. a. D. vorliegen, während die etwaige mißbräuchliche Benutzung eines Jagdscheines erst bei der Kontrolle der Jagdausübung durch die Organe der Jagdpolizeibehörden festgestellt werden kann.

Die Herren Regierungs-Präsidenten ersuche ich ergebenst, die Jagdpolizeibehörden dem entsprechend zu instruiren, und stelle anheim auch den Staatsforstbeamten davon Kenntniß zu geben.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

v. Hammerstein.

*) Jahrb. Bd. XXVII S. 182. Art. 88.

15.

Ertheilung unentgeltlicher Jagdscheine an die Angehörigen der Klasse A. bei den Jäger-Bataillonen.

Befcheid an den Königl. Regierungs-Präsidenten N. in N. und abschriftlich an sämtliche übrigen Königl. Regierungs-Präsidenten und an den Königl. Polizeipräsidenten in Berlin.

Berlin, den 19. Oktober 1895.

Euer Hochwohlgeboren erwidere ich auf den gefälligen Bericht vom 2. d. Mts. ergebenst, daß die Angehörigen der Klasse A eines Jäger-Bataillons zweifellos den Anspruch auf Ertheilung eines unentgeltlichen Jagdscheines haben; denn nach dem klaren Wortlaute des § 5 des Jagdscheingesetzes sind von der Entrichtung der Jagdscheinabgabe alle Personen befreit, welche auf Grund des § 23 des Forstdiebstahlgesezes vom 15. April 1878 beedigt sind, sowie diejenigen, welche sich in der für den Staatsforstdienst vorgeschriebenen Ausbildung befinden. Da die Jäger der Klasse A zu diesen Personen gehören, so entsprechen sie den gesetzlichen Erfordernissen, und es würde gegen das Gesetz verstoßen, wenn die Jagdpolizeibehörden von ihnen noch den Nachweis weiterer Eigenschaften verlangen wollten. Zur weiteren Information verweise ich auf den Kommentar zum Jagdscheingesetz, der durch meinen Runderlaß vom 14. d. Mts allen königlichen Regierungen zugestellt worden ist.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Sterneberg.

Vermischtes.

16.

Betr. die Anlegung von Eichenblättern aus weißem Metall zum Bande des Eisernen Kreuzes von 1870/71 und die Anbringung von Spangen mit Inschriften an dem Bande der Kriegs-Denk Münze von 1870/71.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirtschaft zc. an: 1. die sämtlichen Herren Ober-Präsidenten, 2. den Herrn Präsidenten des königlichen Ober-Landeskulturgerichtes, 3. den Herrn Präsidenten der königlichen Anstebelungskommission zu Posen, 4. die sämtlichen Herren Regierungs-Präsidenten, 5. die sämtlichen Herren Generalkommissions-Präsidenten, 6. die sämtlichen königlichen Regierungen, 7. die königliche Ministerial-, Militär- und Baukommission, 8. die sämtlichen Herren Gestülts-Dirigenten, 9. die Herren Rectoren; a) der königlichen Landwirtschaftlichen Hochschule hiersebst, b) der königlichen Thierärztlichen Hochschule hiersebst, 10. die Herren Directoren: a) der königlichen Landwirtschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn, b) der königlichen Forstakademien zu Eberzwalbe und Münden, c) der königlichen Thierärztlichen Hochschule zu Hannover, d) des königlichen Pomologischen Instituts zu Proskau bei Oppeln, e) der königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim a. Rh., 11. die königliche Landesbaumschule zu Engers — zu Händen des Herrn Ober-Präsidenten zu Coblenz. — I. 21423. IG. 2246. II. 6948. III. 12870.

Berlin, den 23. September 1895.

Den Behörden und Anstalten wird hierdurch mitgetheilt, daß die Allerhöchsten Erlasse vom 18. August d. Js., betreffend die Berechtigung zum Tragen von Eichenblättern auf dem Bande des Eisernen Kreuzes und von Spangen auf dem Bande der Kriegsdenkmünze von 1870/71 mit den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen

im Reichs- pp. Anzeiger und im Armeeverordnungsblatt veröffentlicht worden sind. Die Veröffentlichung wird demnächst auch im Ministerialblatt für die innere Verwaltung und in sonstigen amtlichen Organen erfolgen. (a)

Es ist für möglichst weite Verbreitung der gedachten Vorschriften unter den betreffenden Beamten und Bediensteten der diesseitigen Verwaltung zu sorgen, um den Unannehmlichkeiten vorzubeugen, welche das Tragen von unvorschriftsmäßigen Abzeichen und das Anlegen von Spangen, zu deren Tragung der Besitzer der Kriegsdenk Münze im gegebenen Falle nicht berechtigt ist, im Gefolge haben würde.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Beyer.

a.

Allerhöchste Ordre vom 15. August 1895, betr. die Anlegung von Eichenblättern aus weißem Metall zum Bande des Eisernen Kreuzes von 1870/71.

Ich will aus Anlaß der fünfundzwanzigjährigen Wiederkehr der Siegestage des Krieges von 1870/71 den Besitzern des Eisernen Kreuzes einen erneuten Beweis Meiner königlichen Gnade dadurch zu Theil werden lassen, daß Ich ihnen die Berechtigung verleihe, nach der beiliegenden Probe auf dem Ordensbande drei Eichenblätter von weißem Metall mit der Zahl 25 darauf zu tragen. Ich beauftrage das Staatsministerium, wegen der Bekanntmachung dieses Meines Erlasses das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 18. August 1895.

Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Allerhöchste Ordre vom 18. August 1895 und Ausführungsbestimmungen vom 27. August 1895, betr. die Anbringung von Spangen mit Inschriften an dem Bande der Kriegsdenk Münze von 1870/71.

Ich will aus Anlaß der fünfundzwanzigjährigen Wiederkehr der Siegestage des Feldzuges von 1870/71 das in diesem Kriege erworbene Verdienst erneut dadurch anerkennen, daß Ich denjenigen Besitzern der Kriegsdenk Münze, welche an einer der in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten Schlachten zc. Theil genommen haben, die Berechtigung verleihe, auf dem Bande dieser Denk Münze nach beifolgendem Muster für jede der von ihnen mitgemachten Schlachten zc. eine Spange mit dem entsprechenden Schlacht- zc. Namen zu tragen. Sie haben wegen der weiteren Bekanntmachung dieser Ordre das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 18. August 1895.

Wilhelm.

An den Reichskanzler.

Fürst zu Hohenlohe.

Schlacht	Schlacht
1) bei Epicheren	13) bei Orléans
2) „ Wörth	14) „ Beaugency-Cravant
3) „ Colombey — Nouilly	15) an der Hallue
4) „ Bionville—Mars la Tour	16) bei Vapaume
5) „ Gravelotte — St. Privat	17) „ Le Mans
6) „ Beaumont	18) an der Lisaine
7) „ Noisseville	19) bei St. Quentin
8) „ Sedan	20) am Mont Valérien
9) „ Amiens	21) Belagerung von Straßburg
10) „ Beaune la Rolande	22) „ „ Paris
11) „ Villiers	23) „ „ Belfort.
12) „ Soigny — Poupry	

Mit Bezug auf die Veröffentlichung in Nr. 197 des Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeigers erfolgt nachstehend die Abbildung der von Sr. Majestät dem Kaiser und Könige gestifteten, auf dem Bande der Kriegsdenk-münze von 1870/71 zu tragenden Spangen in natürlicher Größe.

WÖRTH

Hierzu wird Folgendes bemerkt:

Die Spange ist aus vergoldetem Messing oder vergoldeter Bronze herzustellen.

Der Rand und die Inschrift sind glatt und polirt, die Buchstaben erhaben, der Grund matt.

Die Inschrift ist — erforderlichen Falles unter Verkleinerung der Buchstaben — in einer Zeile zu fertigen, und hat sich auf den Namen des Ortes zu beschränken, an dem die Schlacht stattgefunden hat bezw. gegen den die Belagerung gerichtet war. Ausgenommen sind die Spangen für die Schlachten an der Hallue und an der Lisaine. Auf diesen hat die Inschrift zu lauten:

AN DER HALLUE
AN DER LISAINE.

Die Befestigung auf dem Bande erfolgt mittelst Schiebers oder zweier, in der Nähe der Ränder angelötheten, umzubiegenden Nadeln oder in anderer zweckmäßig erscheinender Weise.

Berlin, den 27. August 1895.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Freiherr v. Marschall.

Ich will im Verfolg Meiner Ordre vom 18. August ausnahmsweise auch denjenigen Besitzern der Kriegsdenk-münze von 1870/71, welche an dem Treffen bei Weißenburg oder der Einschließung von Metz theilgenommen haben, die Berechtigung verleihen, auf dem Bande dieser Denkmünze eine Spange mit der entsprechenden Inschrift zu tragen. Sie haben wegen Bekanntmachung dieser Meiner Ordre das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 2. September 1895.

Wilhelm.

In Vertretung:

Freiherr von Marschall.

An den Reichskanzler.

Personalien.

17.

Veränderungen im Königlich Preussischen Forst- und Jagdverwaltungs-Personal vom 1. Oktober 1895 bis 1. Januar 1896.

(Im Anschluß an den gleichnamigen Art. 98. S. 331 des XXVII Bds.)

I. Im Verwaltungsbezirk der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter:

Dem Königl. Forstassessor Schroeder ist die interimistische Verwaltung der Königl. Oberförsterei Arnshagen mit dem Amtssitz in Schmiedeberg i./Schl. übertragen worden.

II. Bei der Central-Verwaltung und den Forstakademien:

Janisch, Landesforstmeister und vortragender Rath bei der Centralforstverwaltung, ist mit dem 1. November 1895 in den Ruhestand getreten.

Liburtius, Oberforstmeister zu Marienwerder, ist mit Belassung seines Titels als Oberforstmeister zum vortragenden Rath bei der Centralforstverwaltung ernannt.

III. Bei den Provinzial-Verwaltungen der Staatsforsten:

A. Erfurten:

Voruttau, Regierungs- und Forstrath zu Marienwerder.

Hölzerkopf, Forstmeister zu Merenberg, Reg.-Bez. Wiesbaden.

Bethge, Forstmeister zu Glücksburg, Reg.-Bez. Merseburg.

Domeier, Forstmeister auf der Klosteroberförsterei Goslar, Provinz Hannover.

von Sobbe, Forstmeister zu Benrath, Reg.-Bez. Düsseldorf.

B. Pensionirt:

Schöpffer, Forstmeister zu Sigenroda, Reg.-Bez. Merseburg.

C. Versetzt ohne Aenderung des Amtscharakters:

Schmidt, Forstmeister, von Westerhof, Reg.-Bez. Hildesheim, nach Sigenroda, Reg.-Bez. Merseburg.

Westermeier, Forstmeister, von Köpenick, Reg.-Bez. Potsdam, nach Schkeuditz, Reg.-Bez. Merseburg.

Rottmeier, Oberförster, von Dkonin, Reg.-Bez. Danzig, nach Köpenick, Reg.-Bez. Potsdam.

Schmelter, Oberförster, von Udelesfen nach Westerhof, Reg.-Bez. Hildesheim.

D. Befördert bezw. versetzt unter Heilegung eines höheren Amtscharakters:

Reisch, Regierungs- und Forstrath zu Lüneburg ist zum Oberforstmeister mit dem Range der Ober-Regierungsräthe unter Verleihung der Oberforstmeisterstelle zu Marienwerder ernannt.

von Harling, Oberförster zu Rentershäusen, Reg.-Bez. Cassel, ist zum Regierungs- und Forstrath unter Uebertragung der Forstinспекtion Lüneburg-Münster ernannt.

Freiherr Spiegel von und zu Beckelsheim, Oberförster zu Krosdorf, Reg.-Bez. Koblenz, ist zum Regierungs- und Forstrath unter Uebertragung der Forstinspektion Arnsherg-Siegen ernannt.

E. Der Titel „Forstmeister“ mit dem Range der Ráthe IV. Klasse ist verliehen den Oberförstern:

Gies zu Belpin, Reg.-Bez. Danzig.
Kampmann zu Dranienburg, Reg.-Bez. Potsdam.
Schöpffer, zu Neubrück, Reg.-Bez. Frankfurt.
Hildebrandt, zu Torgelow, Reg.-Bez. Stettin.
Möhrling zu Poppelau, Reg.-Bez. Dppeln.
Stenzel zu Föderik, Reg.-Bez. Merseburg.
Kasmus zu Söllichau, Reg.-Bez. Merseburg.
Pfanstiel zu Schwarz, Reg.-Bez. Erfurt.
Christ zu Neumünster, Reg.-Bez. Schleswig.
Widel zu Schleswig, Reg.-Bez. Schleswig.
Lamprecht zu Seelzerthurn, Reg.-Bez. Hildesheim.
Tige zu Munster, Reg.-Bez. Lüneburg.
Kuhf zu Bremervörde, Reg.-Bez. Stade.
Schurian zu Rotenburg, Reg.-Bez. Cassel.
Kohnert zu Morschen, Reg.-Bez. Cassel.
Zais zu Eltvile, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Giese zu Idstein, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Knoos zu St. Wendel, Reg.-Bez. Trier.

F. In Oberförstern ernannt und mit Befallung versehen sind die Forstassessoren:

Klamroth zu Dtonin, Reg.-Bez. Danzig.
Bonse auf der neuen Oberförsterstelle Widno, Reg.-Bez. Marienwerder.

G. Zum interimistischen Revierverwalter wurde berufen:

Volkmand, Forstassessor, nach Rentershausen, Reg.-Bez. Cassel.

H. Als Hilfsarbeiter bei einer Regierung wurden berufen die Forstassessoren:

von Görtschen nach Düsseldorf.
Freiherr von dem Busche nach Hildesheim.
Freiherr Ostmann von der Leye nach Trier.

I. Als interimistischer Revierförster wurde berufen:

Frischkorn, Förster zu Großalmerode, Oberf. Wignshausen, Reg.-Bez. Cassel.

K. Den Charakter als Hegemeister haben erhalten die Förster:

Gode zu Pfefferteich, Oberf. Alt-Ruppin, Reg.-Bez. Potsdam (zum 50 jährigen Dienstjubiläum).
Gundlach zu Hossen, Oberf. Cummersdorf, Reg.-Bez. Potsdam (zum 50 jährigen Dienstjubiläum).
Fink zu Tepperfurth, Oberf. Hartigsheide, Reg.-Bez. Posen.

Strohmeier zu Kronwald, Oberf. Poggendorf, Reg.-Bez. Straßund.
von Bidoll zu Gehweiler, Oberf. Wadern, Reg.-Bez. Trier.
Grunert zu Eichenheide, Oberf. Annaburg, Reg.-Bez. Merseburg (zum 50jährigen
Dienstjubiläum).
Stein zu Wahlercheid, Oberf. Höven, Reg.-Bez. Nahe.

L. Forstkassen-Beamte:

Der Forstkassen-Rendant Woldehnke zu Johannisburg ist pensionirt, und es ist ihm bei dieser Gelegenheit der Charakter als Rechnungsrath verliehen worden.
Der kommissarische Forstkassen-Rendant Seeliger, Prem.-Lieut. a. D., zu Müllrose, Reg.-Bez. Frankfurt a. D., ist zum Forstkassen-Rendanten definitiv ernannt.
Der bisherige Revierförster Israel zu Großalmerode ist zum Forstkassen-Rendanten in Treysa, Reg.-Bez. Cassel, definitiv ernannt.
Dem bisherigen Forstreferendar Heuser ist die Verwaltung der Forstkassen-Rendantenstelle zu Schloppe, Reg.-Bez. Marienwerder, auf Probe übertragen worden.
Dem bisherigen Forstkassen-Rendanten auf Widerruf, Förster a. D. Niemann zu Zobten, Reg.-Bez. Breslau, ist die Forstkassen-Rendantenstelle zu Brunstplatz, Reg.-Bez. Marienwerder, definitiv übertragen worden.

Verwaltungsänderungen:

Durch Theilung der Oberförsterei Laska, Reg.-Bez. Marienwerder, ist die neue Oberförsterei Widno gebildet worden.
Die Oberförsterei Udelesen, Reg.-Bez. Hildesheim, ist aufgelöst und den Oberförstereien Bovenen, Bramwald und Uslar zugetheilt worden.

18.

Ordensverleihungen

an Forst- und Jagdbeamte vom 1. Oktober 1895 bis 1. Januar 1896.

(Im Anschluß an den gleichnamigen Art. 99. S. 333 des XXVII. Bds.)

A. Der Stern zum Roten Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub:

Janisch, Landforstmeister zu Berlin (bei der Pensionirung).

B. Der Rote Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und der Zahl 50:

Wallmann, Forstmeister zu Göhrde, Reg.-Bez. Lüneburg.
Krause, Regierungs- und Forstrath zu Cassel.

C. Die Königlich Krone zum Roten Adler-Orden IV. Klasse:

Krüger, Regierungs- und Forstrath zu Stettin.

D. Der Rote Adler-Orden IV. Klasse:

Schöpffer, Forstmeister zu Eizenroda, Reg.-Bez. Merseburg (bei der Pensionirung).

E. Der Königlich Kronen-Orden III. Klasse:

Hauschild, Regierungs- und Forstrath zu Magdeburg.

F. Der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse mit der Zahl 50:

Wild, Revierförster zu Linde, Oberförsterei Wildenbruch. (Königl. Hofkammer).

G. Kreuz der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern mit der Zahl 50:

Dalchow, Hegemeister zu Dubrow, Oberf. Königs-Wusterhausen. (Königl. Hofkammer).

H. Das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold mit der Zahl 50:

Hennig, Hegemeister zu Gießler, Oberf. Schloppe, Reg.-Bez. Marienwerder.

Duesberg, Förster zu Materborn, Oberf. Cleve, Reg.-Bez. Düsseldorf.

I. Das Allgemeine Ehrenzeichen:

Rawlath; Förster zu Szittkehmen, Oberf. Szittkehmen, Reg.-Bez. Gumbinnen.

Scharf, Förster zu Rehrberg, Oberf. Rehrberg, Reg.-Bez. Stettin (mit der Zahl 50).

Schröder, Förster a. D. zu Borntuchen, Reg.-Bez. Cöslin (aus Anlaß seiner Pensionierung).

Fromberg, Förster zu Rehhof, Oberf. Friedrichsfelde, Reg.-Bez. Königsberg (mit der Zahl 50).

Jotke, Förster zu Fiddichow, Oberf. Rehrberg, Reg.-Bez. Stettin (mit der Zahl 50).

Pankalla, Holzaufseher zu Briesg, Oberf. Rogelwitz, Reg.-Bez. Breslau.

Puzka, Holzhauermeister zu Klein-Serutten, Oberf. Raßeburg, Reg.-Bez. Königsberg.

Volkmann, Holzhauermeister zu Zechendorf, Oberf. Plietnitz, Reg.-Bez. Marienwerder.

**K. In Anerkennung lobenswerther Dienstführung sind von Seiner Exzellenz dem Herrn
Minister des Königlichen Hauses das Ehrenportepée verliehen den Förstern:**

Puchert I zu Marienthal, Oberförsterei Wildenbruch (Königl. Hofkammer).

Puchert II zu Klein-Beezig, Oberförsterei Beezig (Königl. Hofkammer).

Steinert zu Fasanerie, Oberförsterei Königs-Wusterhausen (Königl. Hofkammer).

Art.	Jagdwesen.	Seite
11.	Umpflanzung von Forstdienstgebäuden mit Bäumen. (25. October 1895.)	23

Forstkraftrecht und Strafprozeß.

12.	Betr. Erlaß von richterlichen Strafbefehlen gegen jugendliche Beschuldigte in Forstdiebstahlsfällen. (11. September 1895.)	23
-----	--	----

Jagd und Fischerei.

13.	Die den königlichen Oberförstereien angeschlossenen Gemeinde-, Genossenschafts- und Institutswaldungen zc. sind nicht zum Dienstbezirke des betr. Revierverwalters im Sinne des § 5 des Jagdscheingefetzes vom 31. Juli 1895 zu rechnen. (15. October 1895.)	24
14.	Betr. die Frage: inwieweit unentgeltlich ertheilte Jagdscheine zur Ausübung der Jagd berechtigen. (17. October 1895.)	25
15.	Ertheilung unentgeltlicher Jagdscheine an die Angehörigen der Klasse A bei den Jäger-Bataillonen. (19. October 1895.)	26

Vermischtes.

16.	Betr. die Anlegung von Eichenblättern aus weißem Metall zum Bande des Eisernen Kreuzes von 1870/71 und die Anbringung von Spangen mit Inschriften an dem Bande der Kriegsbdenkmünze von 1870/71. (23. September 1895.)	26
-----	--	----

Personalien.

17.	Veränderungen im Königl. Preuß. Forst- und Jagdverwaltungs-Personal vom 1. October 1895 bis 1. Januar 1896.	29
18.	Ordens-Verleihungen an Forst- und Jagdbeamte vom 1. October 1895 bis 1. Januar 1896.	31

Von dem, dem diesjährigen Heft 1 der „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen“ beigegebenen Portrait des Herrn Oberlandforstmeisters Donner haben wir eine Anzahl Abzüge auf chinesischem Papier und in größerem Format herstellen lassen, die wir Interessenten gegen Ein- sendung von Mk. 2,40 für das Exemplar portofrei zur Verfügung stellen.

Verlagsbuchhandlung von Julius Springer
in Berlin N., Monbijouplatz 3.